

Abfallgebühren für Wohnungseigentümergeinschaften

Verwaltungsgericht Neustadt bestätigt Position der Stadtbildpflege Kaiserslautern

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat in seinem Urteil vom 08.02.2018 (4 K 1048/17.NW) die Vorgehensweise der Stadt Kaiserslautern bei der Gebührenerhebung für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG's) bestätigt. Damit wurde die Klage einer Miteigentümerin eines Grundstücks, die Abfallgebühr auf jeden einzelnen Wohnungseigentümer aufzuteilen, abgewiesen und die bisherige Praxis - den im Grundbuch/Kataster ersteingetragenen Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch zur gesamten Abfallgebühr heranzuziehen - bestätigt.

Grundlage für die Festsetzung von Abfallgebühren ist die Abfallgebührensatzung der Stadt Kaiserslautern in ihrer jeweils gültigen Fassung. In § 3 Abs. 1 sind danach Gebührenschnldner die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Nach § 3 Abs. 5 haften mehrere Gebührenschnldner als Gesamtschnldner. Gemäß § 3 Abs. 7 können bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Alle Wohnungseigentümer haften gesamtschnldnerisch.

Das Gericht ist den Regelungen der Satzung gefolgt, und hat bestätigt, dass keine getrennte Festsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren verlangt werden kann, „weil die Abfallbeseitigungsgebühren grundstücksbezogen sind und bei grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren unabhängig von der Spezialregelung des WEG jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschnldner haftet“.

In der Urteilsbegründung sieht das Verwaltungsgericht des weiteren keinen Grund für eine Sonderbehandlung für kleine Wohnungseigentümergeinschaften, denn „die rechtliche Verbundenheit und daraus resultierende Verpflichtungen sind bei allen Wohnungseigentümergeinschaften gleich, unabhängig von ihrer Größe“.

Auch die bisher durchgeführte Praxis, den im Grundbuch/Kataster ersteingetragenen Eigentümer gesamtschnldnerisch zur Abfallgebühr heranzuziehen, hält das Gericht für nicht willkürlich oder unverhältnismäßig. Es bestätigte die Argumentation der Stadtbildpflege, da durch die konsequente Anwendung der Satzungsregeln der Verwaltungsaufwand reduziert und somit die Gebühren im Interesse aller Gebührenzahler stabil gehalten werden.

EIGENBETRIEB DER STADT KAISERSLAUTERN

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Datum
16.04.2018

Zentrale Angaben
Daennerstraße 11
67657 Kaiserslautern
Telefon 0631 365-1700
Telefax 0631 365-1709
E-Mail info@stadtbildpflege-kl.de
Internet www.stadtbildpflege-kl.de

Barrierefreier Zugang
Eingang Verwaltungsgebäude
Behindertenparkplatz am Pfortnerhaus

Bankverbindungen
IBAN DE 41 5405 0110 0000 3300 19
BIC MALADE51KLS
nur Abfallgebühr:
IBAN DE 12 5405 0110 0000 5263 84
BIC MALADE51KLS

Öffnungszeiten
Di 08:00 - 12:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 Uhr und
14:00 - 17:00 Uhr